

28.05.91

Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

A. Zielsetzung

- Aufhebung der Pflicht zur Vorlage von Einfuhrerklärungen bei bestimmten EGKS-Erzeugnissen mit Ursprung in der EFTA
- Aufhebung von Einfuhrbeschränkungen gegenüber Rumänien
- Anpassung der Definition des Warenursprungs an Gemeinschaftsrecht
- Aufhebung von Übergangsregelungen für Portugal
- Einführung einer Einfuhrüberwachung für bestimmte Düngemittel mit Ursprung in Drittländern
- Einführung einer Ursprungszeugnispflicht für bestimmte Zuchtpilz-konserven mit Ursprung in China, Südkorea und Taiwan

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste

- 2 -

Fristablauf: 25.06.91

327/91

- 2 -

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

28.05.91

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 28. Mai 1991

021 (423) - 651 09 - Ei 111/91

An den

Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die
von der Bundesregierung beschlossene

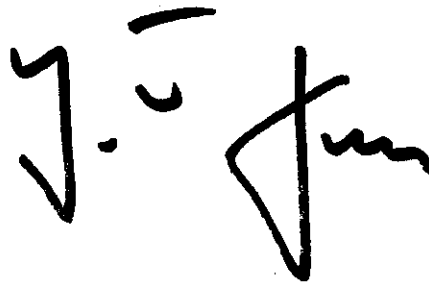
Einhundertvierzehnte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

mit Begründung und Vorblatt.*)

Die Verordnung wurde am 24. Mai 1991 im Bundesanzeiger Nr. 94 verkündet.
Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.



Fristablauf: 25.06.91

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 24.05.91 im
Bundesanzeiger Nr. 94 bereits verkündet wurde.

05.07.91

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Einhundertvierzehnten Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
- Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz -

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme
gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.